

## Jährliche Prüfungsschwerpunkte 2021 gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement festzulegen und zu veröffentlichen. Dabei ist sie gehalten, die europäischen Prüfungsschwerpunkte der ESMA<sup>1</sup> umzusetzen, die sich in Punkt 1 bis 3 wiederfinden (Art. 16 ESMA-VO); sie berücksichtigt hierbei Vorschläge der OePR. Diese Veröffentlichungen sind zusammen mit umfangreichen Informationen der FMA zum Enforcement unter [www.fma.gv.at/querschnittsthemen/enforcement](http://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/enforcement) abzurufen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die durch die ESMA im Rahmen der europäischen Prüfungsschwerpunkte für 2021 aufgebrachten Themenschwerpunkte „Auswirkungen der COVID-19 Pandemie“ und „Klimabezogene Belange“ jeweils im Rahmen der erwartungsgemäß am stärksten betroffenen IFRS-Regelungen in Punkt 1 „Konzernabschlüsse nach IFRS“ dargestellt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass darüber hinaus ebenso etwaige weiterführende Ausführungen der ESMA in den europäischen Prüfungsschwerpunkten zu diesen beiden Themenschwerpunkten in Konzernabschlüssen nach IFRS zu beachten sind und im Rahmen der Enforcement-Tätigkeit berücksichtigt werden.

Für Geschäftsjahre, die zum 31.12.2021 oder später enden, werden die folgenden Schwerpunkte festgelegt:

### 1. KONZERNABSCHLÜSSE NACH IFRS

#### 1.1. Darstellung des Abschlusses (IAS 1, IAS 20, IFRS 7)

##### 1.1.1. Längerfristige Auswirkungen von COVID-19

Die längerfristigen Auswirkungen von COVID-19 auf die Geschäftstätigkeiten, die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die Vermögens- und Finanzlage erfordern eine sorgfältige Bewertung der Situation. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Auswirkungen von COVID-19 in Bezug auf Annahmen zur Unternehmensfortführung, wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten sowie die Darstellung der Abschlüsse und die Wertminderung von Vermögenswerten hervorzuheben.

Hinsichtlich der Annahmen zur Unternehmensfortführung wird auf eine transparente Offenlegung verstärktes Augenmerk gelegt. Dabei sind gemäß IAS 1.26 alle verfügbaren Informationen über die Zukunft zu berücksichtigen, die mindestens zwölf Monate nach dem Ende der Berichtsperiode liegen, ohne sich auf diesen Zeitraum zu beschränken.

In Anbetracht der Tatsache, dass die COVID-19 Pandemie in einigen Fällen zur Umstrukturierung von Handels- und Lieferketten beigetragen hat, wird daran erinnert, dass alle wesentlichen Vereinbarungen, die die Form einer Finanzierung der Lieferkette (supply chain financing arrangements) annehmen, vollständig transparent darzustellen sind (z.B. Beurteilungen des Managements, Darstellung in der Bilanz und der Kapitalflussrechnung sowie deren Auswirkungen). Insbesondere wird empfohlen die nach IFRS 7.39 und IFRS 7.B10A-B11F erforderlichen Angaben in einer unternehmensspezifischen Weise vorzunehmen. Es ist auch anzumerken, dass die aus IFRS 7.31-35 entstehenden allgemeinen Angabepflichten auch auf Liquiditätsrisiken anzuwenden sind und diesbezüglich sowohl qualitative als auch quantitative Informationen erforderlich sind.

##### 1.1.2. Erholung von COVID-19

Es wird von Unternehmen, insbesondere von jenen, die in stark von der COVID-19 Pandemie betroffenen Wirtschaftszweigen tätig sind (z.B. Transportwesen, Hotel- und Gastgewerbe, Einzelhandel), erwartet, dass diese Informationen über die aktualisierten Schätzungen und Annahmen offenlegen, die aus den aktuellen Veränderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Situation resultieren. Dazu gehören gemäß IAS 1.129 unter anderem die verwendeten Annahmen und die entsprechenden Sensitivitätsanalysen, um festzustellen, ob eine Wertminderung

<sup>1</sup> Vgl. European common enforcement priorities for 2021 annual financial reports (ESMA32-63-1186) vom 29.10.2021.

oder eine Wertaufholung nichtfinanzieller Vermögenswerte anzusetzen ist oder ob die Nutzungsdauer von nichtfinanziellen Vermögenswerten zu ändern ist bzw. die Angaben des IAS 36.134.

### **1.1.3. Öffentliche Unterstützungsmaßnahmen**

IAS 20.39 verlangt unterschiedliche Erläuterungen zu Zuwendungen der öffentlichen Hand, unter anderem zu Art und Umfang der im Abschluss erfassten Zuwendungen. In diesem Zusammenhang wird eine Beschreibung der Art und des Umfangs aller erhaltenen bedeutenden öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen gegliedert nach Kategorien unter Angabe wesentlicher Merkmale der Unterstützungsmaßnahmen (erwartete Dauer, Erstattung und wesentliche Bedingungen) sowie zu den Auswirkungen deren Beendigung erwartet. Gegebenenfalls ist ein Zusammenhang mit den Annahmen zur Unternehmensfortführung oder anderen geplanten Maßnahmen herzustellen.

### **1.1.4. Klimabezogene Risiken – Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzunsicherheiten**

Erläuterungen zu wesentlichen Ermessensentscheidungen in Zusammenhang mit unternehmensspezifischen Bilanzierungsmethoden sind entsprechend IAS 1.122-124 darzustellen. Ebenso ist die Bedeutung von Angaben gemäß IAS 1.125-133 über die Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten hervorzuheben, die ein erhebliches Risiko einer wesentlichen Buchwertanpassung von Vermögenswerten und Schulden im nächsten Geschäftsjahr zur Folge haben können. Unternehmen haben die Auswirkungen von klimabezogenen Risiken im Rahmen dieser Angabeerfordernisse zu beachten (z.B. betreffend Annahmen zu unterschiedlichen Klima-Szenarien).

Vor allem bei der Anwendung von IFRS-Standards, in deren Rahmen mittel- bzw. langfristige Annahmen einzufließen haben (wie z.B. Planungsrechnungen in IAS 36, Nutzungsdauern bzw. Restwerte in IAS 16, Cashflow-Erwartungen in IFRS 9) ist besonderes Augenmerk auf eine angemessene Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels im Rahmen der Bilanzierung und der Erläuterungen im Anhang zu legen.

Weiters wird erwartet, dass die berichtenden Unternehmen darstellen, inwiefern die bei der Erstellung des Abschlusses angewandten zukunftsorientierten Informationen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen mit den entsprechenden Informationen in der nichtfinanziellen Berichterstattung übereinstimmen und dass eine Konsistenz zwischen den Annahmen und Angaben in der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung besteht.

Es wird ferner daran erinnert, dass neben den sich aus einzelnen Standards ergebenden Angaben zu klimabezogenen Risiken Informationen gemäß IAS 1.112 lit c bereitzustellen sind, die nicht in anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen werden, welche für das Verständnis derselben jedoch relevant sind. In Übereinstimmung mit IAS 1.112 lit c soll auch angegeben werden, warum offenkundige signifikante Klimarisiken keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben.

## **1.2. IAS 36 - Wertminderung von Vermögenswerten**

Die COVID-19 Pandemie hat weiterhin einen großen Einfluss auf die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen und damit auch auf die Überprüfung der Werthaltigkeit von Vermögenswerten nach IAS 36. Aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Rahmen der COVID-19 Pandemie, der unterschiedlichen Betroffenheit vieler Branchen sowie der unterschiedlichen gesetzten Maßnahmen von Unternehmen ist diesbezüglich neben der Beurteilung des Vorliegens von Anhaltspunkten auf eine Wertminderung nach IAS 36.9ff., welche aufgrund des eben erwähnten großen Einflusses der COVID-19 Pandemie auf die Aktivitäten vieler Unternehmen (wiederholt) bestehen können, ebenso verstärkt auf das Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Wertaufholung nach IAS 36.109ff. zu achten, sofern sich die Einschätzungen im Vergleich zu Vorperioden verbessert haben.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen zu beurteilen haben, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nichtfinanzielle Vermögenswerte als Folge von klimabezogenen Risiken oder Maßnahmen zur Umsetzung des Pariser Abkommens wertgemindert sind. Wenn nach

vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass der Klimawandel erhebliche Auswirkungen auf die künftig erwarteten Cashflows eines bestimmten Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit haben wird, besteht ein Wertminderungsindikator iSd IAS 36.9.<sup>2</sup>

Bei der Ermittlung des Nutzungswerts sind die Cashflow Prognosen auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen aufzubauen, die die beste vom Management vorgenommene Einschätzung der ökonomischen Rahmenbedingungen repräsentieren, wobei ein größeres Gewicht auf externe Hinweise zu legen ist. Es ist dabei besonders auf die Einschränkungen des IAS36.44ff zu achten.

Das Management hat sicherzustellen, dass die Annahmen, auf denen die aktuellen Cashflow-Prognosen beruhen, langfristige Risiken wie Konjunkturschwankungen und klimabezogene Risiken angemessen abbilden. Gleichermaßen ist in der Mittelfristprognose die Dauer und Intensität der Auswirkungen der Pandemie anhand der branchenspezifischen Umstände zu berücksichtigen.

Der Abzinsungssatz muss die aktuellen Einschätzungen des Markts in Bezug auf den Zeitwert des Geldes und die spezifischen Risiken des Vermögenswertes widerspiegeln. Zusätzliche Unsicherheiten iZm der COVID-19-Pandemie, mit klimabezogenen Risiken oder Konjunkturschwankungen können weiterer Anpassungen des Abzinsungssatzes bedürfen, sofern die Risiken nicht bereits in den Cashflows abgebildet sind.

### 1.3.3. IFRS 9 und IFRS 7 – Finanzinstrumente und Angaben (für Kreditinstitute)

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten (COVID-19-Pandemie sowie klimabezogene Risiken) steht die Beurteilung von Werthaltigkeitsrisiken in finanziellen Vermögenswerten im Rahmen des Modells der erwarteten Kreditverluste (expected credit loss „ECL“) weiterhin im Fokus.

Die Berechnungen der erwarteten Kreditverluste unterliegen Annahmen und Schätzungen. Insbesondere sind in der Zeit seit Beginn der COVID-19 Pandemie zusätzliche Anpassungen - sogenannte Management-Overlays (auch bekannt als Skalarfaktoren) - zur Anwendung gekommen. Dabei werden diese Anpassungen entweder in den jeweiligen Modellen bereits berücksichtigt oder werden außerhalb der primären Modelle abgebildet. Bei der Erfüllung der Anforderungen des IFRS 7.35Dff, haben Emittenten eine erhöhte Transparenz darzulegen, um die übergreifenden Ziele und Grundsätze des IFRS 7.35B zu erfüllen.

Um den Anforderungen von IFRS 7.35Dff zu entsprechen, haben Kreditinstitute für jede wesentliche Anpassung detaillierte und spezifische Informationen über die Auswirkungen auf die ECL-Ermittlung, die Begründung und die angewandte Methodik offenzulegen. Diese Angaben sollten auf einer angemessenen Granularität erfolgen. Änderungen der Modelle bzw. der Annahmen im Vergleich zum Vorjahr sind offenzulegen

Erwartet wird eine verstärkte Transparenz hinsichtlich der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste (ECL), insbesondere in Bezug auf

- Management-Overlays: Nach IFRS 7. 35G, 35D und 35E sind diesbezüglich Angaben zur Höhe der wesentlichen Anpassungen, deren Auswirkungen auf die Höhe der Wertberichtigungen als auch die Begründung und Methodik dieser Anpassungen erforderlich.
- Signifikante Änderungen des Kreditrisikos: Relevant sind diesbezüglich unter anderem Angaben darüber, ob ein kollektiver Ansatz zur Bewertung des SICR gemäß IFRS 7. 35F herangezogen und welche Methode dabei (z. B. Verwendung des Bottom-up oder Top-down-Ansatzes) angewandt wurde.
- Zukunftsorientierte Informationen: Nach IFRS 7. 35G(b) sind diesbezüglich Angaben zu den wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungen in Bezug auf Unsicherheiten (wie aktuell aus der COVID-19-Pandemie) erforderlich, die bei der Defini-

<sup>2</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang auch das Educational Paper des IASB „Effects of climate-related matters on financial statements“ von Nov. 2020

tion von Szenarien und deren Gewichtung berücksichtigt wurden. Weiters wird erwartet, dass Kreditinstitute quantitative Angaben zu den wichtigsten makroökonomischen Variablen für jedes Szenario und die wichtigsten geografischen Gebiete, die bei der ECL-Ermittlung verwendet wurden, darstellen. Darüber hinaus wird auf eine granulare Darstellung im Rahmen der Sensitivitätsanalyse sowie deren quantitative Auswirkungen auf den ECL und den Stadientransfer hingewiesen.

- Änderungen der Wertberichtigungen, Kreditrisiken und Sicherheiten nach IFRS 7.
- Auswirkungen der klimabezogenen Risiken auf die ECL-Ermittlung: Diesbezüglich ist es unter anderem erforderlich offenzulegen, ob wesentliche Klima- und Umweltrisiken im Kreditrisikomanagement berücksichtigt wurden, einschließlich der Informationen über die damit verbundenen wesentlichen Annahmen und Schätzungsunsicherheiten. Des Weiteren sollen Kreditinstitute darstellen, wie diese Risiken bei der ECL-Ermittlung einbezogen wurden sowie deren Auswirkungen auf die Höhe der Wertberichtigungen für die jeweilige Geschäftsperiode.

#### 1.4. IAS 12 – Ertragsteuern

Die COVID-19-Pandemie hat bei vielen Unternehmen zu steuerlichen Verlusten geführt. Auf die korrekte Erfassung von Verlustvor- bzw. -rückträgen im Rahmen der Ermittlung der tatsächlichen und der latenten Steuern - anhand der länderspezifischen Gegebenheiten und allfällig erfolgter gesetzlicher Änderungen - sowie auf die Darstellung der Steuerüberleitungsrechnung ist Bedacht zu nehmen.

#### 2. (KONZERN)LAGEBERICHT (§ 243 BZW. § 267 UGB)

Die Auswirkungen von klimabezogenen Risiken zeigen sich im Vergleich zu direkten finanziellen Risiken oftmals erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die im Lagebericht beschriebenen Risiken mit den Annahmen und Schätzungen, die in der Bewertung von Bilanzposten ihren Niederschlag finden, konsistent sind. Diese zukunftsgerichteten Schätzungen müssen in Einklang mit der Unternehmensstrategie stehen.

Die COVID-19-Pandemie beeinflusst eine Vielzahl von finanziellen Leistungsindikatoren. Es wird erwartet, dass die Berechnungsmethode von alternativen Leistungsindikatoren (alternative performance measures „APM“) aufgrund von Effekten der Pandemie nicht verändert wird, sondern dass die Auswirkung auf die Leistungsindikatoren ausgewogen beschrieben wird. Die Berechnungsmethode und die Herleitung aus dem Jahres- bzw. Konzernabschluss ist nachvollziehbar darzustellen.

Die alternativen Leistungsindikatoren sollen angemessen unter Vermeidung von Missverständnissen bezeichnet werden. Beispielsweise sollte eine Kennzahl wie „EBITDA“ nicht als solche, sondern als „adjusted EBITDA“ bezeichnet werden, wenn diese die Anpassung des Jahresergebnisses um andere Elemente als Zinsen, Steuern und Abschreibungen enthält.

#### 3. NICHTFINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG (§ 243B BZW. 267A UGB)

##### 3.1. Covid-19 Pandemie

Die nach wie vor andauernde Pandemie hat erhebliche Auswirkungen unter anderem auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie generell auf das Geschäftsmodell vieler Unternehmen. Dahingehend ist auf eine transparente Berichterstattung über die Konsequenzen und die gegensteuernden Maßnahmen großer Wert zu legen.

Weiters kann die COVID-19 Pandemie aus kurz- bzw. mittelfristiger Sicht ebenso Auswirkungen auf die Erreichung von bislang festgelegten Nachhaltigkeitszielen haben. In diesem Zusammenhang ist darzustellen, welche Auswirkungen die Pandemie auf die Zielerreichung dieser Belange hatte und inwieweit neue oder angepasste Ziele gesetzt worden sind.

### 3.2. Klimabezogene Belange

Die Leitlinien der europäischen Kommission (*Mitteilung der Kommission – Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung (2019/C 209/01)*) streichen die Bedeutung einer transparenten Berichterstattung über klimabezogene Informationen hervor und stellen eine angemessene Grundlage für die Berichterstattung in diesem Zusammenhang dar. Bei der Berichterstattung sind sowohl die identifizierten Risiken als auch die Chancen sowie deren Auswirkungen zu beschreiben. Von klimabezogenen Risiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Es ist auf eine transparente Offenlegung dieser Risiken auf das Unternehmen sowie gegensteuernde Maßnahmen in Hinblick auf das Geschäftsmodell, der internen Richtlinien in diesem Zusammenhang sowie der Zielsetzungen und –erreichungen zu achten. Hierbei ist auch auf den Prozess zur Identifikation dieser Risiken sowie auf die Leistungsmessung anhand spezifischer Indikatoren bzw. den Vergleich dieser mit gesetzten Zielgrößen einzugehen.

### 3.3. Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung

Für die erstmalige Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021 (Veröffentlichung der nichtfinanziellen Berichterstattung in 2022) sind die neuen Offenlegungsvorschriften anzuwenden. Dabei hat die EU-Kommission in der delegierten Verordnung vom 6. Juli 2021 (C(2021) 4987) zur Ergänzung der VO (EU) 2020/852 auch unterschiedliche Offenlegungsvorschriften für Nicht-Finanzinstitute und Finanzinstitute eingeräumt. Angaben zu den ersten beiden Umweltzielen „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ sind aufzunehmen, wobei die Unternehmen diese auf die Angabe der „taxonomiefähigen“ bzw. „nicht taxonomiefähigen“ Wirtschaftstätigkeiten sowie von qualitativen Informationen beschränken können.

## 4. JAHRESABSCHLÜSSE NACH UGB

Die COVID-19-Pandemie sowie der Klimawandel beeinflussen die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen. In Hinblick darauf sind die Erfordernisse von außerplanmäßigen Abschreibungen im Anlagevermögen gemäß § 204 Abs 2 UGB sowie von Abschreibungen auf Gegenstände des Umlaufvermögens gemäß § 207 UGB zu berücksichtigen und entsprechende Erläuterungen im Anhang vorzunehmen, sodass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

Wenn sich im Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe für die in der Vergangenheit erfasste Wertminderung nicht mehr bestehen, sind Wertaufholungen gemäß § 208 UGB vorzunehmen.

Darüber hinaus ist auf die korrekte Erfassung von Verlustvor- bzw. rückträgen im Rahmen der Ermittlung der tatsächlichen und der latenten Steuern sowie von Zuwendungen der öffentlichen Hand Bedacht zu nehmen.

## ALLGEMEINE HINWEISE

Im Rahmen von Pre-Clearance-Verfahren erteilt die FMA als zuständige Rechnungslegungskontrollbehörde gemäß § 1 RL-KG und gemäß § 23 FMABG schriftliche Auskünfte zu Rechnungslegungsfragen nach IFRS. Im Vordergrund steht dabei die Prävention und Fehlervermeidung statt nachträglicher Sanktionen. Die FMA empfiehlt, zur Vermeidung späterer Fehlerfeststellungen vom Pre-Clearance rechtzeitig Gebrauch zu machen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Informationen zum Pre-Clearance-Verfahren, zu weiteren gegenwärtigen Präventionsmaßnahmen sowie eine Aufstellung aller Fehlerveröffentlichungen sind auf der Website der FMA abrufbar: [www.fma.gv.at/queschnittsthemen/enforcement](https://www.fma.gv.at/queschnittsthemen/enforcement).